

# **Satzung**

## **Musikverein 1967 Wipfeld e.V.**



Mitglied im Nordbayerischen Musikbund

Träger der Pro-Musica-Plakette

**Ausgabe 2026**

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein 1967 Wipfeld e. V." und hat seinen Sitz in Wipfeld (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- (2) Die Eintragung beim Registergericht in Schweinfurt erfolgte am 12.07.1996 unter der Nummer VR 772.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Bundesorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes, Sitz Bamberg.

## **§3 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, seine aktiven Mitglieder musikalisch zu ertüchtigen.
- (2) Er widmet sich insbesondere der Pflege guter Konzert- und Volksmusik.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und Abgabenverordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele**

(1) Regelmäßige Abhaltung von Musikproben und Anschaffung von zweckmäßigem Notenmaterial.

(2) Aktive Mitglieder (Musiker), die längere Zeit den regelmäßigen Proben ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, können bei musikalischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung behält sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten vor.

## **§5 Mitglieder**

(1) Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt und besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker sowie der Vorstand nach § 10 dieser Satzung.

(3) Passive und fördernde Mitglieder sind natürliche (private) und juristische (Vereine od. Firmen) Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und/oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein besondere Verdienste erworben hat.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft zum Verein muss in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss.
- (2) Aktives Mitglied kann jeder musikalisch interessierte Musikfreund werden.
- (3) Förderndes oder passives Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuwirken, oder als aktiver Musiker ausscheidet und dem Verein weiter angehören will.
- (4) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen wie (Beiträge, etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder (Musiker) sollen regelmäßig an den Musikproben teilnehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Der Beitrag ist im 1. Quartal des aktuellen Geschäftsjahres zu erbringen.
- (5) Alle Mitglieder sind der Einhaltung und der Beachtung der Satzung verpflichtet.
- (6) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt seitens des Mitglieds hat nur zum Ende des Kalenderjahres in Textform an den Vorstand bis spätestens 30. September des Jahres zu erfolgen.
- (3) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder versuchen Zwietracht in den Verein zu bringen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder können binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste mögliche Mitgliederversammlung.
- (5) Aktive Mitglieder, die aus dem Dienst ausscheiden, haben unverzüglich Gelder, Daten, Noten, Kleidungsstücke und vereinseigene Instrumente zurückzugeben bzw. zu löschen.
- (6) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitglieds kann dieses keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.

## **§9 Finanzen**

- (1) Beiträge sind Mittel zur Erreichung es Zwecks. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins und zur Erreichung des Zwecks, den sich der Verein gestellt hat, werden die Einnahmen verwendet.

Sie bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Überschüssen aus Konzerten,
- c) Überschüssen aus Auftritten,
- d) Überschüssen aus Veranstaltungen,
- e) Spenden.

(2) Die Ausbildungsgebühr für Anfänger wird je nach Stand der Ausbildung durch den Vorstand festgelegt (Vereinbarung Nachwuchsförderung).

(3) Für besondere Bedürfnisse und Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen.

## **§10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, (§26 BGB),
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende §26 BGB),
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vorsitzender §26 BGB),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer (§26 BGB),
- f) dem Buchhalter,
- g) bis zu 5 Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung nach dem Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem aktuellen und dem vorherigen Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl Vorstandsmitglieder selbst zu ergänzen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Ordnungsgemäße Ladung erfolgt zuvor

- durch öffentliche Bekanntmachung im „Wipfelder Amtsblatt“ und durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten
- oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand (nach §26 BGB) an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse.

(3) Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter sowie der Kassier können bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Für die Einladungsfristen gilt §11 Abs. 2.

(4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vorstands, soweit diese zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung,
- h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

(6) Stimmberchtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen (Firmen, Vereine) als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen. Jedem Mitglied kann max. eine Vollmacht übertragen werden.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch die stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern fristgerecht geladen wurde.

(8) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(10) Die Personen nach §26 BGB sind grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu wählen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch erhalten die Mitglieder das Protokoll der Mitgliederversammlung per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die aktuelle E-Mail Adresse mitzuteilen.

## **§12 Vorstandssitzungen**

(1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Jede Sitzung muss eine Tagesordnung haben. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(2) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form treffen der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.

(3) Alle Beschlüsse werden geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit zustande kommen. Die Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünschen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben und bei der darauffolgenden Sitzung vorgelegt werden muss.

(5) Der Vorstand beschließt in der Sitzung über Angelegenheiten, die über die laufende Verwaltung hinausgehen insoweit, als diese zur ordentlichen Durchführung von Veranstaltungen und Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins notwendig sind.

## **§13 Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden (§3).
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter (z.B. Dirigent) im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sofern die Finanzlage des Vereins dies ermöglicht.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 13 Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§14 Kassenprüfung**

Die beiden für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer (im Ausnahmefall ein Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer) haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.

## **§15 Dauer und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Dauer des Vereins ist uneingeschränkt.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

(3) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wipfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

(5) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände des Vereins die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§16 Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen und zur Eintragung zu bringen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

## **§17 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

## **§18 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstand), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung seines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 04.02.1973 beschlossen.

**Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.**

Wipfeld, **März** 2026, Claudia Grob 1. Vorsitzende

